



# HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2013

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Gremmels (SPD) vom 13.05.2013**

**betreffend Rolle der Hessischen Landgesellschaft bei der  
Entwicklung von Windparks**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die Hessische Landgesellschaft (HLG) will nach Medienberichten an ihren Plänen festhalten und am Sensenstein zwischen Nieste, Niestetal und Kaufungen (Landkreis Kassel) einen Windpark mit bis zu acht Rotoren errichten.

Das Land Hessen ist Mehrheitsgesellschafter der HLG und stellt mit Wirtschaftsstaatssekretär Steffen Saebisch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Landesregierung hat somit einen zentralen Einfluss auf die Geschäftspolitik der HLG.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Bei den o.g. Flächen am Sensenstein handelt es sich um Flächen der Domänenverwaltung des Landes Hessen. Die Zuständigkeit für die Domänenverwaltung liegt beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Dieses hat die Hessische Landgesellschaft (HLG) mit der Verwaltung des domänenfiskalischen Grundvermögens mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages beauftragt.

Die o.g. Flächen am Sensenstein (Gemarkungen Heiligenrode, Nieste, Oberkaufungen) waren in den Regionalplänen Nordhessen 2000 und 2009 bereits als Windvorranggebiete ausgewiesen. Daher hat die HLG im Jahre 2011 ein beschränktes Interessensbekundungsverfahren mit Angebotsabgabe durchgeführt. Im Ergebnis wurden mit einem Investor vertragliche Regelungen in Form eines Nutzungsvertrages für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen getroffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Auf welchen hessischen Flächen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Vorüberlegungen oder konkrete Planungen der HLG zu Verpachtung von Windkraftflächen?

Im Bereich der Domänenverwaltung kam es in den vergangenen Jahren zu verschiedenen Anfragen für über ganz Hessen verteilt liegende Standorte seitens von Investoren und auch Kommunen, ob und unter welchen Umständen sie bereit sei, domänenfiskalisches Grundvermögen für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitzustellen. Die überwiegende Anzahl von Anfragen hat bislang noch nicht zu konkreten Planungen oder gar vertraglichen Regelungen geführt.

Derzeit werden an zwei Standorten konkretere Überlegungen für Windkraftanlagen unter Einbeziehung von Domänenflächen angestrengt. Der eine Standort ist der o.g. am Sensenstein. Ein weiterer ist auf dem Gebiet der Stadt Nidderau.

Frage 2. Wie werden die Kommunen vor Ort in die Planungen/Vorüberlegungen einbezogen?

Die HLG bezieht die betroffenen Kommunen grundsätzlich sehr frühzeitig mit ein. Dazu sucht sie zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das Gespräch mit den Kommunen oder entspricht deren Gesprächswunsch, wenn diese eine Windkraftanlage auf ihrem Gebiet, unter Einbeziehung von domänenfiskalischen Grundvermögen, erwägen.

So wurde im Fall der Flächen am Sensenstein mit den Kommunen Nieste, Niestetal und Oberkaufungen sowie dem Landkreis Kassel im Jahr 2011 ein runder Tisch gebildet und der Stand des Verfahrens in mehreren Gesprächsrunden von den zuständigen Bürgermeistern und Vertretern des Landkreises verfolgt und begleitet.

In den Gesprächen wurden die Vorgehensweisen der HLG und des Investors zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. begrüßt. Zwei der Kommunen planen, den Windpark sogar mit zwei eigenen Anlagen zu ergänzen.

Im weiteren Verfahren obliegt es dem Investor, die erforderlichen Beteiligungen und Genehmigungen einzuholen. Daher hat der Investor seine Überlegungen auch frühzeitig bei den Bürgermeistern der betroffenen Kommunen vorgestellt.

Die Kommunen haben stets signalisiert, dass sie das Vorhaben unterstützen, wenn die Vorgaben des Regierungspräsidiums (RP) Kassel eingehalten werden.

Die Beteiligung der Kommunen im Rahmen der Erstellung des sachlichen Teilregionalplans Energie Nordhessen obliegt nun dem Regierungspräsidium Kassel in seiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde.

Die Stadt Nidderau beabsichtigt, das Windkraftvorhaben mittels eines Bebauungsplanes umzusetzen. Auch hier wurden seitens der HLG sehr frühzeitig Gespräche mit der Stadt Nidderau geführt und ein gemeinsames Vorgehen vereinbart.

Frage 3. Welche Kooperationsmöglichkeiten sind bei der Entwicklung von Windparks mit den Kommunen geplant?

Art und Form von Kooperationsmöglichkeiten bei der Entwicklung von Windkraftanlagen hängen von den verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. Umfang und Belegenheit der jeweils betroffenen Flächen, der Frage, wer der Vorhabensträger ist, oder auch der Frage, inwieweit sich die einzelnen Akteure in einem Vorhaben engagieren möchten bzw. können.

Die Domänenverwaltung hat grundsätzlich nicht vor, selbst als Investor aufzutreten. Daher ist die Flächenbereitstellung, insbesondere in Form von Gestattungen, das bevorzugte Mittel zur Mitwirkung im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen.

Frage 4. Wie steht die HLG zu Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, wie zum Beispiel durch Energiegenossenschaften?

Die HLG befürwortet Bürgerbeteiligungen in den unterschiedlichsten Formen und wirkt im Rahmen der Flächenbereitstellung darauf hin, dass der Investor eine solche anbietet. Direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung kann die HLG nicht nehmen, vielmehr muss diese im Einzelfall zwischen dem Investor und den Kommunen bzw. Bürgerinnen und Bürgern abgestimmt werden. Der Zusammenschluss von Bürgern in einer Genossenschaft als juristische Person ist ebenso möglich wie der Erwerb von Eigentumsanteilen. Ebenfalls zu regeln ist der Umfang des Kapitals, welches die Bürger einbringen, und welche Rechte und Pflichten die Bürger übernehmen.

Im Falle der Flächen am Sensenstein wurde bereits bei den ersten Gesprächen mit den Kommunen das gemeinsame Interesse deutlich, den Bürgern der benachbarten Kommunen eine Beteiligung anzubieten. Daher hat die HLG den Investor im Rahmen der Flächenbereitstellung verpflichtet, den Bürgern der angrenzenden Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, eine Windenergieanlage zu erwerben oder selbst zu betreiben. Entsprechende Regelungen sind Gegenstand des Vertrages zwischen Land und Investor.

In Nidderau wird seitens der Stadt, unterstützt durch die HLG, grundsätzlich ebenfalls eine Bürgerbeteiligung erwogen. Die Ausgestaltung kann jedoch erst bei der Investorensuche vorgenommen werden.

Frage 5. Welcher Stellenwert für die Projektierung und den Betrieb von Windparks kommt regionalen Anbietern bei der Vergabeentscheidung der HLG zu?

Bei der Investorensuche werden regionale Energieversorger regelmäßig zur Abgabe einer Interessensbekundung bzw. Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Frage 6. Inwieweit akzeptiert die HLG die im vom Hessischen Umweltministerium in Auftrag gegebenen Windgutachten des TÜV-Süd ermittelten Windgeschwindigkeiten für ihre Planungen?

Das seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) beauftragte Windgutachten ist der HLG bekannt und wird als Grundlage z.B. der Erstellung des Teilregionalplan Energie Nordhessen selbstverständlich auch akzeptiert.

Die darin genannten Windgeschwindigkeiten wurden jedoch nicht flächendeckend durch Messungen ermittelt, sondern durch ein mathematisches Modell errechnet. Daher können lokal tatsächlich vorhandene Windgeschwindigkeiten von denen für das Gebiet vom Technischen Überwachungsverein (TÜV) errechneten abweichen.

Daher hat das Regierungspräsidium Kassel die Überprüfung der gemäß Windkarte ausgewiesenen 5,75 m/sec ausdrücklich zugelassen.

Frage 7. Wie steht die Landesregierung bei Unterschreiten der Windgeschwindigkeiten auf der von der HLG vorgesehenen Fläche zu dem Vorschlag, die Windgeschwindigkeit mit Hilfe eines Windmessmastes ein Jahr lang zu messen?

Die Überprüfung der gemäß Windkarte des TÜV ausgewiesenen Windgeschwindigkeiten wurde vom RP Kassel ausdrücklich vorgesehen. Dies wird seitens des Landes auch unterstützt, da die Windkarte ein Modell ist, welches regional unterschiedliche Aussagekräftigkeit hat und statistisch nicht für alle Standorte in Hessen die gleiche Aussagekraft ausweist. Das RP Kassel hat die Möglichkeit eröffnet, die Ergebnisse der Windkarte durch geeignete Gutachten zu überprüfen. Die Messung durch einen Windmessmast über einen Zeitraum von üblicherweise einem Jahr ist eine mögliche Methode in diesem Sinne. Die Überprüfung der Windgeschwindigkeiten des TÜV-Gutachtens durch ein Wind- und Energieertragsgutachten stellt eine weitere gängige Möglichkeit dar.

Am Standort Sensenstein hat der Investor in Absprache mit dem RP Kassel ein Wind- und Energiegutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde durch Fraunhofer IWES seitens des RP Kassel geprüft. Damit hat sich der Investor an die Vorgaben des RP Kassel gehalten.

Frage 8. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Sachstand in Bezug auf das Windkraftprojekt der HLG im oben genannten Bereich im Landkreis Kassel?

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die besagte HLG-Fläche im Landesentwicklungsplan nicht in den Entwurf des Regionalplans Nordhessen aufgenommen wurde?

Die Fragen 8. und 9. werden zusammen beantwortet.

Die besagten Flächen am Sensenstein waren bereits als Windvorranggebiete im Regionalplan Nordhessen 2000 und dem 2009 neu aufgestellten Regionalplan ausgewiesen. Dem RP Kassel wurde ein Wind- und Energieertragsgutachten vorgelegt. Die HLG geht davon aus, dass die Flächen am Sensenstein durch das RP Kassel in das Aufstellungsverfahren mit aufgenommen werden.

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Städtischen Werke Kassel in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks der HLG mit einem Windmessmast über ein Jahr Windgeschwindigkeiten von im Durchschnitt deutlich unter der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen 5,75 Meter pro Sekunde gemessen und daraufhin ihre Planungen für einen Windpark an dieser Stelle eingestellt hat?

Wie bereits in der Vorbemerkung und in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, betreibt die HLG keine Windparks, sondern stellt domänenfiskalisches Grundvermögen an potenzielle Investoren bereit.

Laut Auskunft des Investors haben die Städtischen Werke Kassel trotz Nachfrage keine Messdaten bereitgestellt, anhand derer sich Rückschlüsse auf die Windverhältnisse am Standort Sensenstein hätten ziehen lassen. Daher war es notwendig, ein gesondertes Wind- und Energieertragsgutachten für die Flächen am Sensenstein anzufertigen.

Wiesbaden, 24. Juni 2013

**Lucia Puttrich**